

A10: Antrag Landesparteitag 17./18. März 2018

Einreichende: Dr. Tanja Jaksch, Dr. Bernd Stiller, Christopher Voß, Dr. Artur Pech

1113 **Landgrabbing wirksam bekämpfen!**

1114 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

1115 Der Ausverkauf landeswirtschaftlicher Nutzflächen an Finanzinvestoren muss wirksam
1116 bekämpft werden. Das schließt ein, der Bodenspekulation einen Riegel vorzuschieben und das
1117 Vorkaufsrecht der Landwirt*innen, die das Land selbst bewirtschaften, wirksam zu sichern.

1118 Der Landesparteitag fordert die Fraktion der LINKEN im Landtag auf, alle notwendigen und
1119 möglichen Gesetzesinitiativen zu ergreifen, um für diese Landwirt*innen bei der Ausübung des
1120 Vorkaufsrechtes den Kaufpreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des
1121 Kaufes zu bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem
1122 Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

1123

1124 **Begründung:**

1125 Land Grabbing – zu Deutsch: Landraub. In Ostdeutschland meint das den Verkauf
1126 landwirtschaftlicher Nutzflächen an zahlungskräftige Finanzinvestoren. Solche Käufe müssen
1127 bereits jetzt vorab von den Behörden genehmigt werden, denn der Erhalt einer
1128 funktionierenden Landwirtschaft ist nicht nur Privatsache einiger Landwirt*innen, sondern eine
1129 wesentliche Grundlage des gesellschaftlichen Lebens.

1130 Grundsätzlich haben Landwirt*innen, die das Land selbst bewirtschaften, nach dem
1131 „Grundstücksverkehrsgesetz“ ein Vorkaufsrecht. Sie sehen sich jedoch dabei den
1132 Auswirkungen einer extremen Preistreiberei ausgesetzt. In Ostdeutschland geht es im letzten
1133 Jahrzehnt etwa um eine Verdreifachung. So kommt es zu Preisen, die mit landwirtschaftlicher
1134 Produktion nicht mehr erwirtschaftet werden können.

1135 Analog den Verfahrensweisen im Baubereich für Gemeinden (nach § 28 Abs. 3 BauGB) kann
1136 die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt
1137 des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem
1138 Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet (siehe §§ 24 ff. BauGB). Damit wäre
1139 der gegenwärtigen Spekulation weitgehend der Boden entzogen, denn im Landkreis Oder-
1140 Spree ist in den letzten beiden Jahren die Tendenz zu bemerken, dass Landwirt*innen das ihnen
1141 zustehende Vorkaufsrecht wegen der Preise nicht ausüben können.